

Vergütungssätze im Garten und Landschaftsbau

Ausbildungsbetriebe haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren (§ 17 Berufsbildungsgesetz). Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an. Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

Für **tarifgebundene Betriebe**, die Mitglied im Arbeitgeberverband sind, gelten die tariflich vereinbarten Vergütungssätze. Die tarifliche Ausbildungsvergütung sieht folgende monatliche Vergütungssätze vor:

Bei dreijähriger Ausbildung:

	ab 01.07.2023	ab 01.07.2024
1. Ausbildungsjahr	1.020,00 €	1.060,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.130,00 €	1.180,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.240,00 €	1.290,00 €

Bei zweijähriger Ausbildung:

	ab 01.07.2023	ab 01.07.2024
1. Ausbildungsjahr	1.020,00 €	1.060,00 €
2. Ausbildungsjahr	1.240,00 €	1.290,00 €

Ist ein **Ausbildender nicht tariflich gebunden**, darf die im Tarifvertrag ausgewiesene Vergütung lediglich um bis zu 20 % unterschritten werden, sofern die vorgesehenen Vergütungssätze größer/gleich der Mindestvergütung gemäß § 17 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz sind.